



Militarischer Tagblatt

Enztalbote Wildbader Zeitung Amtsblatt und Anzeiger für Wildbad und das obere Enztal

Ercheint täglich, ausgenommen Sonn- und Feiertage. Bezugspreis monatlich 1.20 RM. frei ins Haus geliefert; durch die Post bezogen im inländischen Bezugspreis monatlich 1.26 RM. Einzelnummer 10 Pf. — Circulation Nr. 50 bei der Oberamtsgerichtsstelle Wildbad. — Postkonto: Enztalbank G. & Co., Wildbad; Kreisheimat-Gewerbebank Filiale Wildbad. — Postfachkonto 29174 Stuttgart. Anzeigenpreis: Die einseitige Zeile oder deren Raum im Bezirk Grundpreis 15 Pf., außerhalb 20 Pf. — Beilagenpreis 50 Pf. Rabatt nach Tarif. Für Inserate und bei Ausnahmefällen werden jeweils 10 Pf. mehr berechnet. — Schluß der Anzeigennahme täglich 9 Uhr vormittags. — In Kontraktfällen oder wenn gerichtliche Zwangsmaßnahme notwendig wird, fällt jede Nachbesserung weg. Druck: Verlag u. Verantw. Schriftleitung: Theodor Graf, Wildbad i. Schw., Wilhelmstr. 86, Tel. 479. — Wohnung: Villa Hubertas

Nummer 171

Februar 479

Montag, den 25. Juli 1932

Februar 479

67. Jahrgang.

Die Preußenklage vor dem Staatsgerichtshof

Leipzig, 24. Juli. Vor dem Staatsgerichtshof begann gestern vormittag 11 Uhr die Verhandlung über den von den vormaligen preussischen Staatsministern gegen die deutsche Reichsregierung gestellten, von der Zentrum- und der sozialdemokratischen Fraktion des Landtags unterstützten Antrag: eine einstweilige Verfügung zu erlassen, durch die dem von der Reichsregierung eingesetzten Reichskommissar auferlegt werden soll, sich jeder Dienstausübung zu enthalten. Durch diese einstweilige Verfügung soll die öffentliche Verwaltung in Preußen eine vorläufige Regelung finden, bis über die Klage der ehemaligen preussischen Regierung auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Einsetzung eines Reichskommissars in Preußen vom Staatsgerichtshof entschieden ist.

Die Verhandlung findet im Vollsaal statt. Den Vorsitz führt Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke. Als Beisitzer sind die Reichsgerichtsräte Triebel, Schmitz (Berichterstatter) und Dr. Schwalb, sowie die Oberverwaltungsgerichtsräte Dr. v. Müller (Berlin), Dr. Gumbel (München) und Dr. Striegler (Dresden) tätig. Die Klage wird von Ministerialdirektor im Wartestand, Dr. Badt und Ministerialdirektor Dr. Brecht, sowie von Professor Dr. Giese (Frankfurt a. M.) vertreten. Für die Zentrumsfraktion des preussischen Landtags ist Professor Dr. Peters (Berlin) und für die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Professor Dr. Hermann Heller (Frankfurt a. M.) erschienen. Das Reich wird durch den Ministerialdirektor im Reichsministerium des Innern, Gottheiner, vertreten. Als Zuhörer haben sich neben zahlreichen Pressevertretern auch aus dem Reich, vor allem politisch interessierte Persönlichkeiten und namhafte Staatsrechtler eingefunden.

Der Vorsitzende richtete zu Beginn der Verhandlung an die Zuhörer die Bitte, alles zu vermeiden, was zu einer Störung der Verhandlung führen könnte.

Den Bericht erstattete Reichsgerichtsrat Schmitz. Der preussische Antrag stehe selbstverständlich in Zusammenhang mit einem zur Hauptsache gestellten Antrag, der dahin gehe, daß die Einsetzung eines Reichskommissars mit der Reichsverfassung nicht in Einklang stehe.

Die Einsetzung sei zu Unrecht auf den Artikel 48 der Reichsverfassung begründet worden, weil einmal von einer Nichterfüllung der Preußen nach der Reichsverfassung obliegenden Pflichten nicht die Rede sein könne und sodann weil weder die öffentliche Ruhe und Sicherheit gestört oder gefährdet worden sei, noch auch die Maßnahmen des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung von Ordnung und Sicherheit erforderlich waren. Dabei sei zu beachten, ob wegen der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln eingeschritten worden sei. Es sei zu bedenken, daß auch ein Reichskommissar andere als die bisher angewandten Mittel nicht zur Verfügung habe. Wenn man auch annehme, daß die Sicherheit und Ordnung in Preußen nach Lage der Verhältnisse erheblich gefährdet oder gefährdet sei, so trage dazu jedenfalls die Tatsache nicht bei, daß zur Zeit in Preußen eine geschäftsführende Regierung im Amt sei. Auch Artikel 17 der Reichsverfassung sehe dem nicht entgegen. Endlich werde von der Antragstellerin vorgetragen, daß auch die Finanzlage Preußens die Bestellung eines Reichskommissars nicht rechtfertigen könne. Die von dem Reichskommissar vorgekommenen Regierungsmaßnahmen hätten keinen Anspruch auf rechtliche Beachtung. Da es unter diesen Umständen unangänglich sein würde, daß widersprechende Anordnungen ergehen, sei eine ordnungsmäßige Verwaltung nicht mehr möglich. Die schweren Folgen könnten nur dadurch verhütet werden, daß der Staatsgerichtshof eine einstweilige Verfügung im Sinn des Antrags treffe. Zum Schluß erklärte der Berichterstatter, daß eine schriftliche Erklärung des Antraggegners bisher nicht eingegangen sei und daß die Darstellung des Standpunktes des Reichs daher dessen Vertreter in der Verhandlung selbst vorbehalten bleiben müsse.

Der Vorsitzende Dr. Bumke betonte, daß die Telegramme der bayerischen und der badischen Staatsregierung an den Staatsgerichtshof nicht bezweckten, der preussischen Klage ohne weiteres beizutreten, sondern sie enthielten den Wunsch, daß der Staatsgerichtshof gewisse grundsätzliche Fragen, die durch das Vorgehen der Reichsregierung akut geworden seien, entscheide.

Die Telegramme seien insofern für den weiteren Verlauf der Verhandlung vielleicht nicht ohne Bedeutung, als hier nun gewisse Fragen ganz konkret zur Sprache kommen werden, die für die Auswirkung der Verordnung des Reichspräsidenten bedeutungsvoll sein können. Dazu gehöre die Frage, ob die Reichsregierung, unbeschadet ihres grundsätzlichen Rechtes zur Einsetzung eines Reichskommissars in den Ländern, befugt ist, Landesminister ihrer Ministerienhaft endgültig zu entlassen, Landesminister zu ernennen,

Tagespiegel

Von dem Kundgebungsverbot sind ausgenommen worden alle religiösen, gesellschaftlichen und sonstige Anlässe wie Zeichenbegänge, Kinderfeste usw., soweit sie nicht politischer Art sind.

In seinem Schlusswort und als Antwort auf die Forderung des deutschen Botschafters Adolff für Gleichberechtigung Deutschlands sagte Herrriot: Wenn die Sicherheit (Frankreichs) nach dem Geist des Völkerbündnisses und dessen Vorschriften geschaffen und eine internationale Organisation angeht, so wird, die jedem seine Sicherheit gewährleistet und jedem die gleichen Pflichten auferlegt, wird die Frage der Gleichberechtigung „weitgehend erleichtert“ sein. — Also eh nicht die ganze Welt den jetzigen Bestand Frankreichs und seiner Vasallen verbürgt, gibt es keine Gleichberechtigung.

Die Londoner „Times“ schreibt, alle Welt müsse über den Abschluß der Abrüstungskonferenz enttäuscht sein, die nach fünfjährigen Vorbereitungen in einer Arbeit von fünf Monaten nicht mehr zustande gebracht habe als wieder ein „Programm“. Es sei ganz unmöglich, daß Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Bulgarien, wie es die Entschlebung tatsächlich tue, zu einer „besonderen Klasse“ von Staaten gerechnet werden.

Auf den schweren Zusammenstoß zwischen Italienern und Franzosen in der Internationalen Union in Genf hat der Generalsekretär des Völkerbundes der Union mitgeteilt, daß ihr das Völkerbündnis für ihre Sitzungen entzogen werde, wenn der Streit nicht geächtet werde. Die Italiener verlangen den Ausschluss des französischen Abgeordneten Renaudel. — Die Herren Abgeordneten waren mit den Käufen auseinander losgegangen.

einen Reichskommissar zum Verzicht der Landesregierung zu ernennen, das Recht zur Instruktion der Reichsratsbevollmächtigten dem Reichskommissar zu übertragen oder Landesbeamte mit finanzieller Wirkung für das Land zu ernennen. Der Vorsitzende erklärte, er habe auf diese Telegramme nichts tun können als auf die Vorschriften der Geschäftsordnung des Staatsgerichtshofes zu verweisen und anheimzustellen, einen Antrag einzureichen, dere diesen Vorschriften entspricht.

Nun entspann sich eine längere Erörterung über die Frage, ob der Staatsgerichtshof überhaupt in der Lage sei, einstweilige Verfügungen zu erlassen. Hierzu erklärte Reichsgerichtspräsident Dr. Bumke, es sei bekannt, daß der Staatsgerichtshof dieses Recht bereits in zwei Fällen für sich in Anspruch genommen habe, daß aber gerade die preussische Staatsregierung es gewesen sei, die dem Staatsgerichtshof dieses Recht früher abgesprochen habe. Ministerialdirektor Dr. Brecht wies demgegenüber darauf hin, daß die preussische Staatsregierung selbstverständlich auch zu ihren Gunsten von der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes Gebrauch machen könne. Der Antrag sei im vorliegenden Fall gerechtfertigt, weil die Entscheidung des Staatsgerichtshofs keinen Aufschub dulde.

Nachdem von den beiden Staatsrechtlern Professor Dr. Peters und Müller nachgewiesen worden war, daß auch in der fachwissenschaftlichen Literatur überwiegend das Recht des Staatsgerichtshofs auf Erlass einstweiliger Verfügungen anerkannt wird, begründeten sie die Akzeptation der von ihnen vertretenen Fraktionen des Zentrums und der Sozialdemokratie.

Dr. Brecht brachte darauf folgenden neuen Antrag ein: Der Staatsgerichtshof wolle durch einstweilige Verfügung bestimmen: 1. daß der Reichskommissar sich nicht als preussischer Ministerpräsident oder preussischer Staatsminister oder Mitglied der preussischen Landesregierung bezeichnen dürfe, 2. daß er den preussischen Ministern nicht die Eigenschaft Staatsminister abprechen dürfe, 3. daß er und seine Vertreter nicht ohne Vollmacht der Staatsminister Preußen im Reichsrat vertreten oder den Mitgliedern der preussischen Staatsregierung das Recht zur Vertretung Preußens im Reichsrat und zur Instruktion der Reichsratsbevollmächtigten entziehen dürfe, 4. daß Beamtenernennungen und Abhebungen mit dauernder Wirkung nicht vorgenommen werden können.

Präsident Dr. Bumke bemerkte, durch diesen Antrag werde dem Staatsgerichtshof eine Aufgabe von noch nicht zu überschätzender Tragweite gestellt. Die Entscheidung könne nicht überstürzt werden, sie werde daher voraussichtlich nicht vor Montag zu erwarten sein.

In längeren Ausführungen begründete Dr. Brecht sodann den Antrag. Es sei unzutreffend, daß das Land Preußen die ihm auf Grund der Reichsverfassung obliegenden Pflichten nicht erfüllt habe. Was die beiden vom Reichskanzler erwähnten Einzelbeispiele betreffen, daß ein hoher Beamter den Kommunisten Ratschläge gegeben habe, wie sie ihre Terrorakte verschleiern könnten, und weiter, daß ein Polizeipräsident geäußert habe, man wolle die Kreise der Kommunisten nicht stören, so sei die preussische Staats-

regierung bis heute noch nicht über die Personen und näheren Umstände unterrichtet. Selbst wenn aber die Vorgänge stattgefunden hätten, so würden diese Äußerungen nicht eine Pflichtverletzung des Landes Preußen bedeuten. Ganz unhaltbar sei die Absehung der übrigen Minister mit der Begründung, sie hätten einer Einladung zu einer Sitzung der Staatsregierung keine Folge geleistet. Die Ablehnung sei erfolgt, weil die Einladung vom Reichskanzler als Ministerpräsident ausging. Die preussischen Minister hätten es niemals abgelehnt, zu einer Beratung mit dem Reichskanzler oder dem Reichskommissar zu kommen.

Ministerialdirektor Dr. Badt überreichte ein Gutachten des Staatsrechtslehrers Prof. Anschütz, der sich auf den Standpunkt der preussischen Regierung stelle.

Schutzhaft gegen Major Anker und Breuer

Berlin, 24. Juli. Der Militärbefehlshaber von Groß-Berlin und Brandenburg hat gegen die Reichsbannerführer Major a. D. Anker und Robert Breuer Schutzhaftbefehl erlassen. Die beiden Genannten sind dringend verdächtig, in der Versammlung der Eisernen Front am 20. Juli 1932 die Reichsregierung und die Träger der vollziehenden Gewalt beschimpft und die Eisernen Front zur Ungeheuerlichkeit aufgefordert zu haben. Dadurch haben sie die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet. Gegen die Genannten wird wegen Zuwiderhandlung gegen die Verordnungen des Reichspräsidenten und des Militärbefehlshabers vom 20. Juli 1932 bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Strafanzeige erlassen.

Breuer wurde verhaftet, Anker ist nach Darmstadt geschickt, wo er nicht festgenommen werden kann, da noch kein richterlicher Haftbefehl vorliegt.

Der Militärbefehlshaber teilt mit:

Aus Kreisen der Schutzpolizei war dem Militärbefehlshaber am 21. Juli 1932 dienstlich gemeldet worden, daß der Polizeimajor Endke im Einvernehmen mit Polizeikommandeur Heimannsberg und Carlberg die Wiedereinsetzung Heimannsbergs in sein bisheriges Amt auf geschwindigen Weg betreibe. Auf Grund dieser Anzeige wurden die drei Genannten am frühen Morgen des 22. Juli in Schutzhaft genommen. Die Ermittlungen gegen Endke geben Anlaß zur Einleitung einer strafrechtlichen Verfolgung. Er verbleibt in Schutzhaft. Heimannsberg konnte die Teilnahme an den Bestrebungen Endkes nicht nachgewiesen werden, der gegen Carlberg bestehende Verdacht hat sich nicht ausreichend bestätigt. Die beiden Letzgenannten wurden aus der Schutzhaft entlassen.

Die Personalveränderungen in Preußen

Berlin, 24. Juli. Das Staatsministerium hat die durch Absehung der bisherigen Inhaber erledigten Stellen eines Staatssekretärs, eines Ministerialdirektors, dreier Oberpräsidenten, von fünf Präsidenten und dreizehn Polizeipräsidenten bzw. Polizeidirektoren durch kommissarische Beauftragung neuer Beamten besetzt.

Ministerialdirektor Dr. Brecht wird unter Entziehung von allen Dienstgeschäften vorläufig bearbeitet und Polizeipräsident Orzeszinski (Berlin) in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Neue Nachrichten

Zur Reichstagswahl

Berlin, 24. Juli. Die Deutschnationale Reichsliste bezeichnet an den ersten Stellen folgende Namen: Dr. Hugenberg, Frau Müller-Ottfried, Prof. Dr. Spahn, Dr. Daaß, v. Nestorf, Graf Thüringen, Frau Annagrete Leemann, Dr. Wienbeck, Staatsminister a. D. Hergt, Logemann, Dr. Oberfohren, Fraktionsführer der bisherigen Reichstagsfraktion.

Beleidigungsklage Dr. Held

München, 24. Juli. Der bayerische Ministerpräsident Dr. Held hat gegen den nationalsozialistischen Gauleiter Dr. Wagner Beleidigungsklage erhoben, da er sich durch ein Wahlplakat der NSDAP. beschimpft fühle.

Blutiger Zusammenstoß

Bunzlau (Schlesien), 24. Juli. Bei der Rückfahrt von einer Hilerkundgebung in Liegnitz wurden Nationalsozialisten aus Lauban in Bunzlau spät abends von Kommunisten und Reichsbannerleuten angegriffen. Es kam zu einem Kampf, in dem ein Reichsbannermann getötet und mehrere Kommunisten und Nationalsozialisten verletzt wurden.

Zeitungsverbot

Riel, 24. Juli. Der neue Oberpräsident hat die sozialdemokratische „Schleswig-Holsteinische Volkszeitung“ wegen Verächtlichmachung des Richterstands auf 4 Tage verboten.

